

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. April 1979
zur Änderung des Vertrages vom 15. Dezember 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß)
der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken
der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland**

A. Zielsetzung

Die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn im süddeutschen Raum soll im größeren Umfang als bisher ermöglicht werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 5. April 1979 enthält die hierfür erforderlichen Regelungen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll er die nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 971 03 — Ve 42/79

Bonn, den 23. November 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. April 1979 zur Änderung des Vertrages vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. April 1979
zur Änderung des Vertrages vom 15. Dezember 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß)
der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken
der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 5. April 1979 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1973 II S. 609) wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel III Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel III Nr. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zur Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971
über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß)
der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich sind in der Absicht, den Vertrag über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland den veränderten Gegebenheiten anzupassen, wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 1 Absatz 1 lit. a erhält folgende Fassung:

- „a) Reisezüge, Reisezugwagen, Packwagen und Postwagen sowie Güterzüge und Güterzugwagen zwischen den Bahnhöfen Salzburg Hauptbahnhof und Kufstein auf der Strecke Salzburg Hauptbahnhof–Rosenheim–Kufstein,“

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des fahrplanmäßigen Eisenbahndurchgangsverkehrs nach Absatz 1 lit. a

- a) vereinbaren die für den Eisenbahnverkehr zuständigen obersten Behörden der Vertragsstaaten, in welchem Ausmaß den Österreichischen Bundes-

bahnen eine Berechtigung für Durchfuhrtransporte eingeräumt wird,

- b) trifft die Deutsche Bundesbahn die danach erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Grenzpolizeibehörde und der zuständigen Oberfinanzdirektion,
- c) hören die Österreichischen Bundesbahnen die zuständige Sicherheitsbehörde, die zuständige Finanzlandesdirektion und die zuständige Eisenbahnbehörde an.“

Artikel II

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

1. Dieser Vertrag ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht werden.
2. Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 5. April 1979, in zwei Ur-
schriften.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Grabert

Für die
Republik Österreich:
Lausecker

Denkschrift zum Vertrag**I. Allgemeines**

Auf Wunsch der Österreichischen Bundesregierung wurden im November 1978 Verhandlungen über die Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1973 II S. 609) aufgenommen. Sie wurden am 5. April 1979 mit der Unterzeichnung des vorliegenden Staatsvertrages abgeschlossen.

Das Abkommen vom 15. Dezember 1971 schaffte die rechtliche Grundlage für einen begrenzten fahrplanmäßigen Reiseverkehr zwischen Salzburg und Kufstein, förderte ihn durch Erleichterung in grenzpolizeilicher und zollrechtlicher Hinsicht und erleichterte außerdem den Schienenverkehr zwischen Salzburg und Innsbruck bei Unterbrechung von Strecken in Österreich, insbesondere durch Lawinenschüttungen.

Dem Wunsch der Österreichischen Bundesbahnen, ihren Kunden im Rahmen dieses Eisenbahndurchgangsverkehrs einige weitere schnelle und zuverlässige Verbindungen zwischen Salzburg und Innsbruck zu bieten, stellte sich als Haupthindernis auf deutscher Seite die zu geringe Kapazität des Bahnhofs in Rosenheim entgegen. Die verbindliche Zusage der Österreichischen Bundesbahnen gegenüber der Deutschen Bundesbahn, dieses Hindernis durch Finanzierung des Neubaus einer Verbindungskurve in Rosenheim aus dem Wege zu räumen, erlaubt es, auf dieser Verbindung künftig sowohl

einen begrenzten fahrplanmäßigen Güterverkehr als auch eine Ausweitung des Reisezugverkehrs der Österreichischen Bundesbahnen zu denselben Bedingungen zuzulassen wie nach dem Vertrag vom 15. Dezember 1971.

II. Besonderes**Zu Artikel I**

Die Änderung von Artikel 1 Abs. 1 lit. a des Vertrages vom 15. Dezember 1971 schafft die rechtliche Grundlage, in den fahrplanmäßigen Eisenbahnverkehr auch Güterzüge und Güterwagen zwischen den Bahnhöfen Salzburg Hauptbahnhof und Kufstein auf der Strecke Salzburg Hauptbahnhof–Rosenheim–Kufstein einzubeziehen.

Die Änderung von Artikel 1 Abs. 2 lit. a ermächtigt die für den Eisenbahnverkehr zuständigen obersten Verkehrsbehörden beider Staaten, künftig den Umfang des fahrplanmäßigen Eisenbahndurchgangsverkehrs durch Vereinbarung festzulegen. Dadurch wird eine flexiblere Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse erleichtert.

Zu Artikel II

Dieser Artikel enthält die Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel III

Dieser Artikel regelt — entsprechend Artikel 22 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom 15. Dezember 1971 — die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Vertrages.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Eingangsworte**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Durch die in Artikel I Nr. 1 des Vertrages vom 5. April 1979 vorgesehene Neufassung des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages vom 15. Dezember 1971 wird der Kreis der Beförderungen im Eisenbahndurchgangsverkehr erweitert, die nach Artikel 15 Abs. 2 des Vertrages nicht der Umsatzsteuer der Bundesrepublik unterliegen. Diese Ausdehnung der Befreiung von der Umsatzsteuer löst nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aus.